



# Förderprogramm 2024

## Kindgerechte digitale Angebote und Maßnahmen zur Orientierung

### Zusammenfassende Kurzbeschreibung

Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (nachfolgend: BzKJ) kann Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung fördern, die kindgerechte digitale Angebote und diesbezügliche Maßnahmen zur Orientierung für Kinder und Erziehende (Erziehungsberechtigte und ggf. weitere die Kinder begleitende (medien-)pädagogische Akteurinnen und Akteure) unterstützen. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. In 2024 stellt die BzKJ für entsprechende Fördermaßnahmen insgesamt bis zu 200.000,- Euro zur Verfügung. Gefördert werden sollen bis zu acht Maßnahmen. Die Zahl der förderfähigen Maßnahmen ist abhängig von den eingehenden Bewerbungen sowie der Höhe der jeweils beantragten Mittel. Vollständige Bewerbungen sind bis zum 03.05.2024, 23:59 Uhr, einzureichen. Die Maßnahmen dürfen frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung beginnen und müssen bis zum 15.11.2024 abgeschlossen sein. Es kann mit einem Maßnahmenbeginn ab dem 03.06.2024 kalkuliert werden. Der Link zu den Bewerbungsunterlagen und weiteren Informationen findet sich am Ende dieses Dokuments. Rückfragen können per E-Mail ([foerderungen@bzkj.bund.de](mailto:foerderungen@bzkj.bund.de)) gestellt werden. Eine Vorprüfung von Konzepten und Skizzen ist nicht möglich.

### Rechtliche Grundlagen

Die BzKJ ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Sie setzt sich dafür ein, Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen. Zu ihren Aufgaben gehören die Indizierung von jugendgefährdenden Medien und die Überwachung systemischer Vorsorgepflichten von Medienanbietern. Zudem vernetzt sie alle im Kinder- und Jugendmedienschutz wichtigen Akteurinnen und Akteure, fördert die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes und ermöglicht Erziehenden, Fachkräften, Kindern und Jugendlichen Orientierung für eine möglichst sichere Mediennutzung. Ergänzend hat die BzKJ die gesetzliche Aufgabe der Förderung geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (§ 17a Absatz 2 Jugendschutzgesetz, nachfolgend: JuSchG). Hierzu kann sie gemäß § 17a Absatz 4 JuSchG Maßnahmen, die von überregionaler Bedeutung sind, fördern oder selbst durchführen. Beispielhaft nennt die Gesetzesbegründung Angebotsformen, die für Kinder unbedenklich oder besonders empfehlenswert sind. So sollen die völker- und verfassungsrechtlich verankerten Kinderrechte auf zugleich Schutz, Befähigung und (unbeschwerter) Teilhabe bei der Nutzung digitaler Medien gewährleistet werden.



## Gegenstand der Förderung

Digitale Angebote üben auf Kinder und Jugendliche eine hohe Faszination aus. Nach der KIM-Studie 2022 sind vor allem soziale Medien, Video-Portale, Suchmaschinen und Spiele beliebt.<sup>1</sup> Entsprechend groß ist das Interesse von Kindern sich online mit anderen auszutauschen, eigene Inhalte zu kreieren, diese zu teilen, zu spielen und sich spielerisch zu messen. Die Nutzung digitaler Angebote findet dabei immer früher und überwiegend mobil via Smartphone und App statt. Darüber hinaus verwenden Kinder Medien (vor allem digitale Spiele und das Internet) vielfach „selbstständig und ohne Begleitung von Erwachsenen [...]“. Gleichzeitig setzen Eltern wenig technische Hilfsmittel ein, um Kinder vor ungeeigneten Inhalten zu schützen.“<sup>2</sup>

Bezüglich der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe ist die altersgerechte Balance bei der Gestaltung digitaler Angebote eine besondere Herausforderung. Wird der Schutzgedanke zu sehr in den Hintergrund gestellt, sind Konfrontations- und Interaktionsrisiken je nach Angebotsart und Funktionsumfang entsprechend hoch. Richten Angebote sich zu sehr am Schutzaspekt aus, können eine zu starke Begrenzung der Inhalte, Suchmöglichkeiten und Funktionen dazu führen, dass die Rechte auf Befähigung und Teilhabe zu stark eingeschränkt werden. Als mögliche Folge nimmt die Zielgruppe diese Angebote als „zu kindisch“ wahr. Ein zu kindliches Design kann dies zusätzlich verstärken.

Entsprechend kommt der kindgerechten Anlage digitaler Angebote im Sinne eines ausgewogenen, intelligenten Chancen- und Risikomanagements unter Verwendung eines altersübergreifenden Designs<sup>3</sup> eine besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, neue Risikodimensionen zu berücksichtigen und einen besseren Schutz und Selbstschutz zu gewähren, ohne Teilhaberechte unverhältnismäßig einzuschränken und gleichzeitig Befähigung zu unterstützen. Gerade in den Bereichen soziale Medien und Gaming fehlen aktuell kindgerechte, niedrighschwellige, themenübergreifende Angebote zum altersgerechten Austausch mit Gleichaltrigen. Als Folge wenden sich Kinder immer früher und häufig auch unbegleitet nicht-altersgerechten Alternativen zu. Die mit diesen Angeboten verknüpften Risiken und Gefährdungen werden dabei vielfach unterschätzt. Darüber hinaus sind vorhandene kindgerechte Angebote – hier vor allem Apps – bei Kindern und Erziehenden in vielen Fällen nicht ausreichend bekannt. Vor allem für ältere Kinder fehlen passende Orientierungsangebote. Bei Erziehenden wäre es zielführend, vorhandene Orientierungsangebote um Information und Aufklärung zu Befähigungs- und Teilhabeaspekten zu erweitern. Entsprechend benötigen Kinder und Erziehende gleichermaßen Unterstützung, Orientierung, passende funktionsbezogene Vorsorgemaßnahmen und altersgerechte Alternativen.

Dies aufgreifend, fördert die BzKJ in 2024 Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung, die Kindern und Jugendlichen altersgerechte digitale Erfahrungen ermöglichen. Dabei stehen kindgerechte digitale Angebote und über diese informierende bzw. diese einordnende Orientierungsmaßnahmen für Kinder

---

<sup>1</sup> Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.): KIM-Studie 2022 – Kindheit, Internet, Medien, S. 29. Online verfügbar unter: [www.mpfs.de/studien/kim-studie/2022/](http://www.mpfs.de/studien/kim-studie/2022/) (Abrufdatum: 27.03.2024).

<sup>2</sup> Vgl. KIM-Studie 2022, S. 84.

<sup>3</sup> „Altersübergreifendes Design“ meint eine Gestaltung und Anlage des Angebotes, die sowohl für jüngere als auch für ältere Kinder passend ist und nicht zu kindlich anmutet.



und Erziehende (Erziehungsberechtigte und ggf. weitere die Kinder begleitende (medien-)pädagogische Akteurinnen und Akteure) im Fokus. Gemäß Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Freizeit und Spiel. Hieraus ergibt sich, dass kindgerechte Angebote nicht zwingend auf einen für Erwachsene nachvollziehbaren Zweck (z. B. Lernen) hin ausgereicht sein müssen.

Förderungsfähig sind somit digitale Maßnahmen und Projekte, die unter Berücksichtigung digitaler Trends und gemäß des oben beschriebenen intelligenten Chancen- und Risikomanagements

- eine altersgerechte, unbeschwerte Teilhabe und die Befähigung zur Teilhabe an medialen und digitalen Strukturen und Prozessen ermöglichen,
- die altersgerechte Gestaltung und Anlage digitaler Angebote weiterentwickeln und dabei die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern verstärkt berücksichtigen, um auch älteren Kindern ein altersgerechtes Nutzungserlebnis zu ermöglichen (u. a. durch altersübergreifendes Design sowie altersgerechte Möglichkeiten zu Austausch, Mitwirkung und Beteiligung),
- den Bedarfen, Interessen und Nutzungsgewohnheiten von Kindern entsprechen,
- altersgerechte Alternativen zu den prominenten, von Kindern genutzten nicht altersgerechten digitalen Angeboten bereitstellen,
- über die Einbindung und Optimierung unterstützender Vorsorgemaßnahmen (siehe auch „Prüfkriterien der BzKJ“ unter „Weiterführende Links“, S. 6) und begleitender Informationen für Erziehende den Ausbau von Selbstschutz und sicheren Interaktionsräumen fördern,
- niedrigschwellige Orientierung für Kinder und Erziehende liefern, indem sie für Kinder unbedenkliche oder besonders empfehlenswerte digitale Angebote anwenderfreundlich und zielgruppengerecht vorstellen, einordnen und auf diese verlinken.

Besonders förderungswürdig sind Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche aktiv und mitgestaltend einbinden, barrierefreien Zugang fördern sowie Möglichkeiten zur begleitenden Unterstützung durch Erziehende bereitstellen. Zudem sollen die Maßnahmen langfristig und vor allem auch über mobile Geräte (mit Fokus auf Tablets und Smartphones – Mobile First) aufgerufen werden können oder langfristig über den Förderzeitraum hinaus wirken. Entsprechend stehen Apps und responsive Angebote im Fokus. Zusätzlich gilt, dass nur in sich abgrenzbare Maßnahmen förderfähig sind, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Kooperationen zur bestmöglichen Nutzung von Synergien sind ausdrücklich erwünscht.

Nicht förderungsfähig ist die reine Fortführung bestehender Maßnahmen. In diesem Fall ist eine klar erkennbare Weiterentwicklung oder Neuausrichtung im Sinne der dargestellten Bedingungen zwingend erforderlich.

## Förderziele

Ziel des Förderprogramms ist die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, indem überregionale und bundesweite digitale Angebote für Kinder und Maßnahmen zur diesbezüglichen Orientierung unterstützt werden. Übergeordnet gilt es im Sinne der dargestellten Rahmung, unter



Berücksichtigung neuer Risikodimensionen das Recht auf altersgerechte, unbeschwerter digitale Teilhabe, Befähigung und Selbstschutz in sicheren Interaktionsräumen zu unterstützen.

## Empfängerkreis

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Erfahrungen, Projekte und Ressourcen im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes sowie in der Entwicklung von digitalen Angeboten für Kinder bzw. Orientierungsmaßnahmen sind mit Antragstellung nachzuweisen.

## Förderart, Fördervolumen und Laufzeit

Grundlage für die Förderungen der BzKJ bilden die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie deren Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) sowie zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)). Der Link zu den Bestimmungen (Bestandteil des ZIP-Archivs) findet sich am Ende dieses Dokuments. Grundsätzlich erfolgt die Bewilligung der Zuwendungen als (bedingt) rückzahlbare Anteilfinanzierung zur Deckung von notwendigen Ausgaben<sup>4</sup> des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können diese auch als nicht rückzahlbare Teil- oder Vollfinanzierung (Zuschüsse) gewährt werden (vgl. 2.4 VV zu § 44 BHO). Dies erfordert eine Begründung, die dem Antrag beizufügen ist. Eine Vollfinanzierung ist gesondert zu begründen. Im Falle einer Anteilfinanzierung kann die BzKJ maximal 80% der gesamten förderfähigen Projektausgaben tragen. Der Eigenanteil kann z. B. über Personalausgaben eingebracht werden. Für die Förderung kommen nur in sich geschlossene, zeitlich klar abgrenzbare Projekte in Betracht.

In 2024 stellt die BzKJ für Fördermaßnahmen im Bereich der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes insgesamt bis zu 200.000,- Euro zur Verfügung. Gefördert werden sollen bis zu acht Maßnahmen. Über die Bewilligung und Höhe der Förderung entscheidet die BzKJ. Die Zahl der förderfähigen Maßnahmen ist abhängig von den eingehenden Bewerbungen sowie der Höhe der jeweils beantragten Mittel. Ergänzend behält sich die BzKJ vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden in Form einer Finanzierung der unmittelbaren maßnahmebezogenen Sach- und Personalausgaben gewährt. Investive Ausgaben und Ausgaben für Stammpersonal sind nicht zuwendungsfähig. Weitere diesbezügliche Informationen können dem unten verlinkten FAQ entnommen werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Zuwendungsempfänger ein wirtschaftliches Interesse an der Erfüllung des Zweckes hat.

Die Maßnahmen dürfen frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung beginnen und müssen bis zum 15.11.2024 abgeschlossen sein. Es kann mit einem Maßnahmenbeginn ab dem 03.06.2024 kalkuliert werden.

---

<sup>4</sup> Mit dem Begriff „Ausgaben“ wird sich auch auf Kosten bezogen, sofern nichts anderes erwähnt wird.



## Antragstellung und Fristen

Anträge können ab Veröffentlichung der Ausschreibung bis einschließlich zum **03.05.2024**, 23:59 Uhr, (Datum des elektronischen Eingangs) per E-Mail erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des elektronischen Eingangs bei der BzKJ entscheidend. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn dieser vollständig unter Verwendung der Antragsunterlagen (Link siehe unten) und in deutscher Sprache ausgefüllt per E-Mail bei der BzKJ eingeht: [foerderungen@bzkj.bund.de](mailto:foerderungen@bzkj.bund.de) (Betreff: Ausschreibung Weiterentwicklung Kinder- und Jugendmedienschutz 2024).

Im Sinne der Rahmung des Förderprogramms ist der Antrag klar zu formulieren und auf Ziele und Hauptinhalte der Maßnahme einzugehen. Dabei sind der Aufbau und Struktur der Antragsformulare zu folgen. Bereits vorhandene fachliche Expertisen in den Themenfeldern sind zu erläutern. Der zeitliche Ablauf und die Ausgabenplanung<sup>5</sup> des Projekts sind dabei plausibel darzulegen. Mit Antragstellung ist zu erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird.

Rückfragen können per E-Mail gestellt werden ([foerderungen@bzkj.bund.de](mailto:foerderungen@bzkj.bund.de)). Eine Vorprüfung von Konzepten und Anträgen ist nicht möglich.

## Auswahlkriterien

Die Anträge werden durch die BzKJ auf Grundlage folgender Kriterien bewertet, wobei nicht zwingend alle hier genannten Einzelkriterien erfüllt werden müssen. Vielmehr wird auf Grundlage der Auswahlkriterien ein Gesamtpunktwert ermittelt, der die Grundlage für die Förderentscheidung bildet. Weitere Details zur Bewertung finden sich in der **Bewertungsmatrix** und im **FAQ** (Bestandteil des ZIP-Archivs):

- Vorkenntnisse, Erfahrungen und Projekte in den Bereichen Kinder- und Jugendmedienschutz sowie kindgerechte digitale Angebote bzw. Orientierungsangebote für Kinder und Erziehende
- Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes im Bereich kindgerechter Angebote und diesbezüglicher Orientierungsmaßnahmen
- Förderung altersgerechter digitaler Interaktions- und Kommunikationsmöglichkeiten, z. B. durch die Weiterentwicklung kindgerechter, themenneutraler Social Media-Angebote zur Unterstützung von Kommunikation, freier Meinungsäußerung, Teilhabe, Interaktion und Produktion
- Weiterentwicklung passender Vorsorgemaßnahmen zur Sicherstellung altersgerechter Medienerfahrungen mit Fokus auf Kommunikation und Austausch (u. a. in den Bereichen Elternbegleitung, Melde- und Abhilfeverfahren, Altersverifikation und sichere Voreinstellungen)
- Impulse für die altersübergreifende Anlage digitaler Angebote (u. a. hinsichtlich Design, Inhalte- und Funktionsumfang), damit Kinder nicht vorzeitig in nicht-altersgerechte Angebote abwandern
- Weiterentwicklung kindgerechter digitaler Angebote und Maßnahmen zur diesbezüglichen Orientierung unter Berücksichtigung von „Mobile First“ und der im Förderprogramm beschriebenen Ausrichtung

---

<sup>5</sup> Alle genannten Ausgaben verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer.



- Personelle Kompetenzen und Personalkapazitäten zum fristgerechten Abschluss der Maßnahme
- Realistische, nachvollziehbare und übersichtlich dargestellte Planungen und Kalkulierungen mit Blick auf den Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan (inkl. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme)
- Geplante Ergebnisse (unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten)
- Schlüssige Darstellung der potentiellen Risiken für das Projekt sowie Erläuterungen, wie mit diesen Risiken umgegangen werden soll

### Sonstige Förderbestimmungen

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen zur Erreichung der Förderziele versehen werden. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die BzKJ zulässig.

Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet, bei jeder öffentlichkeitswirksamen Präsentation des geförderten Projekts auf die finanzielle Unterstützung durch die BzKJ hinzuweisen. Zudem sind die Projektergebnisse auf Wunsch der BzKJ nach Abschluss der Maßnahme in einem passenden digitalen Format zu präsentieren.

### Weiterführende Links

- **ZIP-Archiv Bewerbungsunterlagen Förderprogramm 2024 – Kindgerechte digitale Angebote und Maßnahmen zur Orientierung** (Bei Aufruf des Links startet der Download abhängig vom Browser automatisch.)  
<https://bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/d269277370/Bewerbungsunterlagen%20F%c3%b6rderprogramm%202024.zip>
- **Prüfkriterien der BzKJ gemäß § 24a Jugenschutzgesetz**  
<https://www.bzkg.de/resource/blob/232004/7d19150a9e9a12685b9acfa5c532ae99/pruefkriterien-der-bzkg-nach-24a-jugenschutzgesetz-data.pdf>